

## 120. Verfahren in Entmündigungssachen. Stellung der Staatsanwaltschaft.

II. Civilsenat. Urth. v. 8. Mai 1885 i. S. W. (Rl.) w. A. (Befl.)  
Rep. II. 520/84.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Auf Antrag des W. war A. durch Beschluß des Amtsgerichtes entmündigt worden. Auf die von A. erhobene, gegen die Staatsanwaltschaft gerichtete Klage hat das Oberlandesgericht, in Abänderung der landgerichtlichen Entscheidung, den Beschluß des Amtsgerichtes aufgehoben und die durch die Intervention des W. entstandenen Kosten beider Instanzen dem W., die sämtlichen übrigen Kosten der Staatskasse zur Last gelegt. Die Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichtes hatte nach der in zweiter Instanz erfolgten Beweisaufnahme sich dem Antrage des A. auf Aufhebung der Entmündigung angeschlossen und ausgeführt, daß die Kosten zum größten Teile den W. treffen müssen. W. hat Revision eingelegt. Die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgerichte beantragte in einem zugestellten Schriftsatz Zurückweisung der Revision und, indem sie sich der Revision anschloß, Aufhebung des Berufungsurtheiles im Kostenpunkte. Letzterer Antrag, den auch die Reichsanwaltschaft bei der Verhandlung stellte, wurde abgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Die Zulässigkeit einer Anschlußrevision der Staatsanwaltschaft würde voraussetzen, daß die Staatsanwaltschaft Revisionsbeklagte wäre (§. 518 C.P.O.). Dies ist nicht der Fall. Die von A. erhobene Anfechtungsklage ist gegen den Staatsanwalt gerichtet worden und mußte gemäß §. 607 Abs. 1 C.P.O. gegen diesen gerichtet werden. In zweiter Instanz hat sich nun zwar der Oberstaatsanwalt dem Antrage des A. auf Aufhebung der Entmündigung angeschlossen; er konnte jedoch hiermit nur der Berufung des A. nachgeben, keineswegs aber selbst Anfechtungskläger werden, da eine Anfechtungsklage des Staatsanwaltes nur in erster Instanz möglich und gegen den Vormund des Entmündigten zu richten gewesen wäre (§. 607 Abs. 2 C.P.O.). Die von W. eingelegte Revision richtet sich daher nicht

gegen den Staatsanwalt, und die Revisionschrift ist diesem nicht als dem Prozeßgegner des B., sondern als dessen Streitgenossen (§. 607 Abs. 3 C.P.D.) gemäß §. 60 C.P.D. zugestellt worden.

Das Rechtsmittel der Revision ist von der Staatsanwaltschaft nicht eingelegt worden. Die f. g. Anschließung an die Revision ist nach Ablauf der Revisionsfrist erfolgt, kann daher nicht als selbständige Revision angesehen werden (vgl. §. 518 in Verbindung mit §. 483 Abs. 2 C.P.D.); nach §. 94 C.P.D. wäre auch eine solche unzulässig. Unerörtert kann hiernach bleiben, ob das Rechtsmittel der Revision von der Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichtes eingelegt werden kann, und ob dies nicht vielmehr durch die Reichsanwaltschaft geschehen muß (§. 143 G.V.G.).“